

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der DB Bahnbau Gruppe GmbH
(ETV BBG)

Redaktionelle Endfassung 14.12.2018 ohne Tabellen

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I Grundsätze

§ 2 Entgeltgrundlage

§ 2a Besondere Bestimmungen für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV BBG vor dem 01. Januar 2018

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

§ 4 Berechnung des Entgelts

§ 5 Auszahlung des Entgelts

§ 6 Urlaubsentgelt

Abschnitt II Zulagen für Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe 1 bis 6

§ 7 Nachtarbeitszulage

§ 8 Sonntagszulage

§ 9 Feiertagszulage

§ 10 Überzeitzulage

§ 11 Einmalige Entgeltzulage

§ 12 Rufbereitschaft und Rufbereitschaftszulage

§ 12a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

§ 13 Rundungen und Anpassungen

§ 14 Rationalisierungszulage

Abschnitt III Sonstige Entgeltregelungen und Einmalzahlungen

§ 15 unbesetzt

§ 16 Jubiläumszuwendung

§ 17 Vermögenswirksame Leistung

§ 18 unbesetzt

§ 18a unbesetzt

§ 18b unbesetzt

§ 19 Entgeltfortzahlung im Todesfall

Abschnitt IV Auslösungen

§ 20 Verpflegungszuschuss bei täglicher Heimfahrt

§ 21 Auslösung für Montagearbeiter bei auswärtiger Übernachtung

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 22 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

- 1 Entgelttabellen VGV 1
- 2 Entgelttabellen VGV 2
- 3 Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tätigkeiten
- 4 Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Obersätze

Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**
Für die Betriebe der DB Bahnbaugruppe GmbH.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der DB Bahnbaugruppe GmbH.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen,
 - b) Arbeitnehmer, die Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit
- (3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt der Anhang I zu diesem Tarifvertrag für Auszubildende der DB Bahnbaugruppe GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt der Anhang II zu diesem Tarifvertrag für Dual Studierende der DB Bahnbaugruppe GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen.

Abschnitt I Grundsätze

§ 2 Entgeltgrundlage

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Vergütungsgruppen der Anlage 3 oder Anlage 4 eingruppiert.
- (2) Das Monatstabellenentgelt, ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 - Tabellen A und B.
- (3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV BBG gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV BBG sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 Buchst. a AZTV BBG zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.932 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (4) Arbeitnehmer mit einer von der Regelarbeitszeit nach § 2 AZTV BBG abweichenden individuellen Jahresarbeitszeit erhalten ein Jahrestabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.

§ 2a

Besondere Bestimmungen für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV BBG vor dem 01. Januar 2018

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Vergütungsgruppen der Anlage 3 oder Anlage 4 eingruppiert.
- (2) Die Höhe des Monatstabellenentgelts ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 **Tabelle C und D**.
- (3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).
- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV BBG gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

- (4) Arbeitnehmer mit einer von der Regelarbeitszeit nach § 2 AZTV BBG abweichenden individuellen Jahresarbeitszeit erhalten ein Monatstabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.
- (5) Neben dem Monatstabellenentgelt erhalten Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung Urlaub, die sich aus den beiden Komponenten Jahressonderzahlung Urlaub 1 (JZU 1) und Jahressonderzahlung Urlaub 2 (JZU 2) zusammensetzt.
- (6) Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr eine JZU 1, wenn sie
 - a) am 1. Juni im Arbeitsverhältnis stehen
und
 - b) seit dem 1. Januar ununterbrochen zur DB Bahnbau Gruppe GmbH gehören
und
 - c) mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) haben.

Ausführungsbestimmung

Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von der DB Bahnbau Gruppe GmbH in ein Arbeitsverhältnis übernommen (Neueinstellung), gilt im Jahr der Übernahme Buchst. b als erfüllt.

- (7) Die JZU 1 beträgt für am 01. Juni vollbeschäftigte Arbeitnehmer 488,63 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 505,73 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 518,88 EUR).
Abweichend von Satz 1 beträgt das Urlaubsgeld für Vollzeit Arbeitnehmer, die das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV BBG gewählt haben, ab dem 01. Januar 2018: 476,15 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 492,82 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 505,63 EUR).

Am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten von der JZU 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 1. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Die JZU 1 wird am 25. Juni gezahlt.

- (8) Leisten Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf die JZU 1. Eine bereits gezahlte JZU 1 ist zurückzuzahlen.
- (9) Die JZU 1 erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 1 und 2) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 1 und 2).
- (10) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine JZU 2, sofern sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der JZU 2 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate besteht. Die JZU 2 entspricht dem regelmäßigen Monatsentgelt des Arbeitnehmers. Die JZU 2 wird am 25. November gezahlt.

- (11) Für jeden vollen Kalendermonat, für den seit dem 01. Dezember des vorhergehenden Jahres kein Entgeltanspruch bestanden hat, vermindert sich die JZU 2 um 1/12.

Wird das Arbeitsverhältnis arbeitgeberseitig durch eine verhaltensbedingte Kündigung oder durch eigene Kündigung des Arbeitnehmers bis einschließlich zum 31. März des folgenden Jahres beendet, ist die JZU 2 in voller Höhe zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit der Gewährung einer gesetzlichen Rente.

- (12) Arbeitnehmer können jeweils spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres jeweils zum Monat Januar des folgenden Kalenderjahres wählen, ob sie in das Auszahlungsmodell gemäß Abs. 2 wechseln möchten.

Wählt der Arbeitnehmer das Auszahlungsmodell nach § 2, entfällt der Anspruch nach § 2a auf Dauer.

§ 3

Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Vergütungsgruppe richtet sich nach der von ihnen ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung.
- (2) Die Vergütungsgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tätigkeiten - und dem Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Obersätze - (Anlagen 3 und 4).
- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Vergütungsgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Vergütungsgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Vergütungsgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
- b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Vergütungsgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (4) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.

Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

Protokollnotiz

Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltausgleich ist, dass das Aufgabenspektrum der höherwertigen Tätigkeit, das maßgeblich für die höhere Bewertung ist, in vollem Verantwortungsumfang für mindestens eine volle Schicht ausgeübt werden kann und wird. Der volle Verantwortungsumfang kennzeichnet sich auch durch eine vergleichbare Entscheidungs- und Zeichnungskompetenz.

- (5) a) Arbeitnehmer auf einer Erfahrungsstufe wechseln bei Höhergruppierung in die unterste Erfahrungsstufe der höheren Vergütungsgruppe bzw. auf die Banduntergrenze der VG A bzw. VG A1.
- b) Arbeitnehmer in einem Leistungsbereich wechseln bei Höhergruppierung mit ihrem individuellen Monatstabellenentgelt in den Bereich der Erfahrungsstufen der höheren Entgeltgruppe wie folgt:

Liegt das bisherige individuelle Monatstabellenentgelt zwischen zwei Erfahrungsstufen der höheren Vergütungsgruppe, so wird es auf die höhere Erfahrungsstufe angehoben. Wird damit der Mindesterhöhungsbetrag i.H.v. monatlich 50,00 EUR nicht erreicht, wird das individuelle Monatstabellenentgelt auf die nächst höhere Erfahrungsstufe angehoben. Die zukünftigen Tätigkeitsjahre rechnen ab dieser Erfahrungsstufe.

- (6) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag erfolgt eine Zuordnung auf die Erfahrungsstufen der niedrigeren Vergütungsgruppe. Die Tätigkeitsjahre, die den Arbeitnehmern in einer höheren Vergütungsgruppe angerechnet wurden, sind zu berücksichtigen.
- (7) Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichen Leistungen können, auf Veranlassung des Arbeitgebers, vorzeitig - vor Ablauf der tariflich vereinbarten Tätigkeitsjahre - in eine höhere Erfahrungsstufe wechseln. Die zukünftigen Tätigkeitsjahre rechnen ab dieser Erfahrungsstufe.
- (8) Arbeitnehmer, deren Tätigkeit die Anforderungen der untersten Vergütungsgruppe nicht erreichen, erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 95 v.H. des Betrags der Vergütungsgruppe 6 (Stufe 1) der Anlagen 1 und 2.

§ 4

Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Besteht der Anspruch auf das regelmäßige Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Ausführungsbestimmung

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (3) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.

Ausführungsbestimmung

Die versäumte Arbeitszeit wird je Ausfalltatbestand (z.B. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts, Krankheit nach Ablauf der Fristen mit Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts) für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann jeweils einmal gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

Bleibt der Arbeitnehmer angeordneter Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Wochenfeiertag der Arbeit unentschuldigt fern, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auf Verrechnung der ausfallenden Arbeitszeit gemäß § 5 AZTV BBG auch für den Wochenfeiertag.

- (4) Der Arbeitnehmer mit einem individuell vereinbarten Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.
- (5) Die Berechnung des Stundenentgeltes (z.B. im Falle der Abgeltung von Zeitguthaben in Geld, der Kürzung des regelmäßigen Monatsentgeltes infolge unbezahlter Ausfallzeit oder Kurzarbeit bzw. Teilnahme an der Winterbauförderung) erfolgt durch Teilung des regelmäßigen Monatsentgeltes durch den Faktor 169,66.

§ 5

Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Monatsentgelt wird am 25. des laufenden Monats, die anderen Entgeltbestandteile werden am 25. des nächsten Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt. Das Entgelt ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Arbeitnehmer am Zahltag darüber verfügen können.

Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist den Arbeitnehmern freigestellt. Haben sie sich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrags nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt der Arbeitgeber als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-Bank eingerichtet.

- (2) Arbeitnehmern kann bis zum Zahltag, an dem sie erstmals Entgelt erhalten, ein Vorschuss gezahlt werden.
- (3) Für jeden Kalendermonat ist den Arbeitnehmern eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (4) Arbeitnehmer haben unverzüglich die Entgeltabrechnung nachzuprüfen.

§ 6

Urlaubsentgelt

- (1) Als Urlaubsentgelt

- a) wird Arbeitnehmern das Monatsentgelt für die Dauer der durch die Abwicklung des Erholungsurlaubs versäumten Arbeitszeit bzw. der nach § 8 AZTV BBG (Urlaub) verrechneten Arbeitszeit fortgezahlt,
- b) zuzüglich erhalten sie für den Zeitraum nach Buchst. a den Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts werden nicht berücksichtigt:

- Einmalige Zahlungen wie z. B. jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder,
 - Vermögenswirksame Leistung,
 - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge,
 - Überstundenabgeltung einschließlich Überzeitzulagen,
 - Kostenersatzleistungen, wie z.B. Tage-/Übernachtungsgelder,
 - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht entstehen.
- (2) Leisten Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt. Bereits gezahltes Urlaubsentgelt ist zurückzuzahlen.

Abschnitt II

Zulagen für Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen 1 bis 6

§ 7

Nachtarbeitszulage

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 3,28 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 3,39 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,48 EUR).

§ 8

Sonntagszulage

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 6,70 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 6,93 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 7,11 EUR).

§ 9

Feiertagszulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, eine Feiertagszulage in Höhe 15,25 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 15,78 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 16,19 EUR).

Für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und ersten Weihnachtstag, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 17,60 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 18,22 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 18,69 EUR).

- (2) Neben der Feiertagszulage wird eine Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

§ 10 Überzeitzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Überzeitarbeit gemäß § 4 Abs. 2 AZTV BBG eine Überzeitzulage 1 (ÜZ 1) in Höhe von 3,28 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 3,39 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,48 EUR).
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Überzeitarbeit gemäß § 4 Abs. 3 AZTV BBG eine Überzeitzulage 2 (ÜZ 2) in Höhe von 0,71 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 0,73 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 0,75 EUR).
- (3) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 11 Einmalige Entgeltzulage

Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 12 Rufbereitschaft und Rufbereitschaftszulage

- (1) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 2,29 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 2,37 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 2,43 EUR).

§ 12a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab dem 01. Juli 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder - auch witterungsbedingten - Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) ab 01. Januar 2018 in Höhe von 56,72 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 58,71 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 60,24 EUR).
- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) ab 01. Januar 2018 in Höhe von 35,44 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 36,68 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 37,63 EUR).
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 2 und 3 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) ab 01. Januar 2018 in Höhe von 21,27 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 22,01 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 22,58 EUR) gezahlt. Der Anspruch auf ein LRE 3 entsteht mit der ersten Inanspruchnahme zu einem Einsatz (z.B. Störauftrag, auch wenn dieser mit mehreren Anrufen, Anfragen oder Handlungen verbunden ist) und für jeden weiteren Einsatz, der nicht mit einem vorausgehenden Einsatz in zeitlichem Zusammenhang steht.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

§ 13 Rundungen und Anpassungen

- (1) Die arbeitszeitbezogenen zulagen- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Zulagen nach §§ 7, 8, 9, 10, 12 und 12a erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 1 und 2) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 1 und 2).

§ 14 Rationalisierungszulage

- (1) Wird gegenüber Arbeitnehmern, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer von der DB Bahnbau Gruppe GmbH veranlassten betrieblichen Maßnahme im Sinne von Abs. 4 der Präambel des BeSiTV weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhalten sie eine Rationalisierungszulage Tabellenentgelt - Zulage RT -, in Höhe des Differenzbetrages des Monatstabellenentgelts am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und dem Monatstabellenentgelt am Tag nach dem Wirksamwerden der Änderungskündigung. Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird, sofern kein Anspruch auf Zahlung einer ZÜ gemäß § 2 Abs. 4 KonzernZÜTV besteht.
- (2) Die Rationalisierungszulage erhält der Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von
 - weniger als 2 Jahren, für die Dauer von 3 Monaten,
 - 2 bis weniger als 5 Jahren, für die Dauer von 15 Monaten,
 - 5 bis weniger als 8 Jahren, für die Dauer von 22 Monaten,
 - mindestens 8 Jahren, für die Dauer von 28 Monaten.
- (3) Auf die Entgeltsicherungsfrist nach Abs. 2 werden die jeweils in Betracht kommende Kündigungsfrist und der Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Änderung des Arbeitsvertrages angerechnet.
- (4) Werden Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert, vermindert sich die Rationalisierungszulage um den Unterschiedsbetrag der bisherigen Vergütungsgruppe und der neuen Vergütungsgruppe.

Abschnitt III Sonstige Entgeltregelungen und Einmalzahlungen

§ 15 Jahressonderzahlung Urlaub

unbesetzt

§ 16 Jubiläumszuwendung

- (1) Arbeitnehmer erhalten als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer Betriebszugehörigkeit

von 25 Jahren	650 EUR,
von 40 Jahren	850 EUR,
von 50 Jahren	1.100 EUR

sofern sie am Jubiläumstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Kündigung durch den Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen bleibt außer Betracht.

- (2) Zeiten in einem Arbeitsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Ausführungsbestimmungen

- Zeiten der Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts bleiben bei der Berechnung des für die Jubiläumszuwendung maßgebenden Zeitraums außer Betracht, es sei denn, diese Arbeitsbefreiung erfolgt unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses.*
- Erfolgt die Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses, wird die Jubiläumszuwendung erst bei Wiederaufnahme der Arbeit bei dem Arbeitgeber für die zuletzt vollendete Betriebszugehörigkeit gezahlt. In Fällen einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts zu einem anderen Unternehmen des DB Konzerns, in denen die Arbeit, bei dem Arbeitgeber, der die Arbeitsbefreiung bewilligt hat, wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr aufgenommen wird, wird die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Betriebszugehörigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber am Tag des Ausscheidens gezahlt.*
- Haben Arbeitnehmer während der Arbeitsbefreiung eine Jubiläumszuwendung oder eine entsprechende Zahlung von dem anderen Arbeitgeber erhalten, vermindert sich der Anspruch gegenüber dem derzeitigen Arbeitgeber entsprechend.*

§ 17 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung am 25. des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.

- (3) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn ihrem Unternehmen die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichten Arbeitnehmer ihr Unternehmen nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 18
unbesetzt

§ 18a
unbesetzt

§ 18b
unbesetzt

§ 19
Entgeltfortzahlung im Todesfall

- (1) Beim Tod von Arbeitnehmern erhalten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtignte Angehörige Sterbegeld. Der Anspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass der Verstorbene im Sterbemonat einen Entgeltanspruch hat, Krankengeld bezieht oder Verletztengeld von einem Unfallversicherungsträger aufgrund eines bei der DB Bahnau Gruppe GmbH erlittenen Arbeitsunfalls bezieht. Unterhaltsberechtignte Angehörige im Sinne von Satz 1 sind nur Angehörige, gegenüber denen der Arbeitnehmer im Sterbemonat im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zum Unterhalt verpflichtet war und denen der Arbeitnehmer tatsächlich in diesem Monat Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Arbeitgeber durch Zahlung an einen von ihnen befreit.

- (2) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für drei weitere Monate das Monatstabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.
- (3) Sind an den Verstorbenen Arbeitsentgelte oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

Abschnitt IV
Auslösungen

§ 20
Verpflegungszuschuss bei täglicher Heimfahrt

- (1) Arbeitnehmer, die auf Weisung des Arbeitgebers an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden, haben Anspruch auf Zahlung einer Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Sind Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrmals auswärts eingesetzt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Tätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Tätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 5,50 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 8,50 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 13,00 EUR.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 21

Auslösung für Montagearbeiter bei auswärtiger Übernachtung

- (1) Geltungsbereich
 1. Arbeitnehmer, die als Montagearbeiter
 - a) auf Weisung des Arbeitgebers an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden und
 - b) nicht täglich zumutbar zu ihrer Mittelpunktwohnung zurückkehren können und
 - c) vom Arbeitgeber kein kostenloses Übernachtungsangebot erhalten,
 haben Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Auslösung nach Maßgabe von Abs. 2.
 2. Eine tägliche Rückkehr zur Mittelpunktwohnung gilt als unzumutbar, wenn bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels für Hin- und Rückweg der Zeitaufwand zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle drei Stunden übersteigt.
 3. Soweit Anspruch nach Nr. 1 besteht, findet § 20 ETV BBG keine Anwendung.
- (2) Pauschale Auslösung

1. Die pauschale Auslösung (Asl) wird je Kalendertag ermittelt und beträgt 44,00 EUR, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Damit gilt der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung aufgrund auswärtiger Beschäftigung als abgegolten.
2. Für einen Anreise- bzw. Abreisetag zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle beträgt die Höhe der Asl 100 v. H., wenn die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Mittelpunktwohnung mindestens 12 Stunden beträgt, ansonsten vermindert sich die Höhe der Asl um 50 v. H.
3. Ein Anspruch auf Asl besteht nicht für
 - a) Tage ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Wochenfeiertage), es sei denn, ein solcher Tag ist ein An- bzw. Abreisetag; in diesem Fall findet Nr. 2 Anwendung.
 - b) Tage, an denen Arbeitnehmer die gesamte Arbeitsleistung schuldhaft versäumen.
4. Für Tage, an denen Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen nicht auswärts eingesetzt werden, die kostenpflichtige Zweitwohnung (z.B. wegen Kündigungsfrist) jedoch beibehalten werden muss, haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen, nachgewiesenen Übernachtungskosten, längstens jedoch für acht Kalendertage je Einzelfall.
5. Wird der Arbeitnehmer infolge eines anerkannten Arbeits- bzw. Wegeunfalls arbeitsunfähig, findet Nr. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Auslösung bei Übernachtungsangebot seitens des Arbeitgebers

Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung, gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 24,00 EUR als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

(4) Übernachtungskosten durch Beleg

Weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber rechtzeitig nach, dass er keine Unterkunft findet, deren tatsächliche Übernachtungskosten 75 v.H. der Höhe der Asl nach Abs. 2 Nr. 1 unterschreiten und stellt der Arbeitgeber keine Unterkunft zur Verfügung, gilt abweichend von Abs. 2 folgendes:

Die Arbeitnehmer können nach Zustimmung des Arbeitgebers eine Direktbuchung in einem Beherbergungsbetrieb vornehmen.

Ausführungsbestimmung

1. *Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die anfallenden Übernachtungskosten 40,00 EUR pro Übernachtung nicht übersteigen.*
2. *Liegen die Übernachtungskosten höher als 40,00 EUR pro Übernachtung, muss der Arbeitnehmer vor der Direktbuchung die Zustimmung des Arbeitgebers einholen.*
3. *Einzelheiten des Verfahrens werden betrieblich geregelt.*

(5) Auslösung in Fällen nach Abs. 4

In diesen Fällen gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 22,00 EUR (ab 01. Januar 2018 24,00 EUR) als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 22 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 11. Mai 2017.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der
DB Bahnbau Gruppe GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tabelle A

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A	Bandende	Bandentgelt	4.871,92 €	28,72 €
	Bandanfang		3.538,72 €	20,86 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.802,73 €	22,41 €
	LB-Untergrenze		3.472,73 €	20,47 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.472,73 €	20,47 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.406,73 €	20,08 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.340,73 €	19,69 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.279,81 €	19,33 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.406,73 €	20,08 €
	LB-Untergrenze		3.221,92 €	18,99 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.221,92 €	18,99 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.169,11 €	18,68 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.116,32 €	18,37 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.063,54 €	18,06 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.129,52 €	18,45 €
	LB-Untergrenze		2.997,53 €	17,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.997,53 €	17,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.944,71 €	17,36 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.892,60 €	17,05 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.840,63 €	16,74 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.905,60 €	17,13 €
	LB-Untergrenze		2.775,90 €	16,36 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.775,90 €	16,36 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.731,94 €	16,10 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.688,02 €	15,84 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.647,08 €	15,60 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.715,64 €	16,01 €
	LB-Untergrenze		2.590,11 €	15,27 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.590,11 €	15,27 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.554,95 €	15,06 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.518,56 €	14,84 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.487,66 €	14,66 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.506,01 €	14,77 €
	LB-Untergrenze		2.430,69 €	14,33 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.430,69 €	14,33 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.393,04 €	14,10 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.355,37 €	13,88 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.317,71 €	13,66 €

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tabelle B
Zusätzlicher Erholungsurlaub**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A	Bandende	Bandentgelt	4.747,53 €	27,98 €
	Bandanfang		3.448,37 €	20,33 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.705,64 €	21,84 €
	LB-Untergrenze		3.384,07 €	19,95 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.384,07 €	19,95 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.319,75 €	19,57 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.255,44 €	19,19 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.196,07 €	18,84 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.319,75 €	19,57 €
	LB-Untergrenze		3.139,66 €	18,51 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.139,66 €	18,51 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.088,20 €	18,20 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.036,76 €	17,90 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.985,32 €	17,60 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.049,62 €	17,97 €
	LB-Untergrenze		2.921,00 €	17,22 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.921,00 €	17,22 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.869,53 €	16,91 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.818,75 €	16,61 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.768,11 €	16,32 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.831,42 €	16,69 €
	LB-Untergrenze		2.705,03 €	15,94 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.705,03 €	15,94 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.662,19 €	15,69 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.619,39 €	15,44 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.579,50 €	15,20 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.646,31 €	15,60 €
	LB-Untergrenze		2.523,98 €	14,88 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.523,98 €	14,88 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.489,72 €	14,67 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.454,26 €	14,47 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.424,15 €	14,29 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.442,03 €	14,39 €
	LB-Untergrenze		2.368,63 €	13,96 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.368,63 €	13,96 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.331,94 €	13,74 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.295,23 €	13,53 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.258,54 €	13,31 €

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tabelle C
(bei Anspruch auf JZU)**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A	Bandende	Bandentgelt	4.459,57 €	26,29 €
	Bandanfang		3.228,92 €	19,03 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.472,62 €	20,47 €
	LB-Untergrenze		3.168,01 €	18,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.168,01 €	18,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.107,09 €	18,31 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.046,16 €	17,95 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.989,93 €	17,62 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.107,09 €	18,31 €
	LB-Untergrenze		2.936,49 €	17,31 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.936,49 €	17,31 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.887,75 €	17,02 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.839,02 €	16,73 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.790,29 €	16,45 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.851,20 €	16,81 €
	LB-Untergrenze		2.729,36 €	16,09 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.729,36 €	16,09 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.680,61 €	15,80 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.632,51 €	15,52 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.584,54 €	15,23 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.644,51 €	15,59 €
	LB-Untergrenze		2.524,78 €	14,88 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.524,78 €	14,88 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.484,20 €	14,64 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.443,66 €	14,40 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.405,87 €	14,18 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.469,16 €	14,55 €
	LB-Untergrenze		2.353,28 €	13,87 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.353,28 €	13,87 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.320,83 €	13,68 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.287,24 €	13,48 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.258,72 €	13,31 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.275,65 €	13,41 €
	LB-Untergrenze		2.206,12 €	13,00 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.206,12 €	13,00 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.171,37 €	12,80 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.136,60 €	12,59 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.101,84 €	12,39 €

noch Anlage 1 zum ETV BBG

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tabelle D
(bei Anspruch auf JZU) Zusätzlicher Erholungsurlaub**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A	Bandende	Bandentgelt	4.345,71 €	25,61 €
	Bandanfang		3.146,48 €	18,55 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.383,96 €	19,95 €
	LB-Untergrenze		3.087,13 €	18,20 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.087,13 €	18,20 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.027,76 €	17,85 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.968,39 €	17,50 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.913,59 €	17,17 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.027,76 €	17,85 €
	LB-Untergrenze		2.861,52 €	16,87 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.861,52 €	16,87 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.814,02 €	16,59 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.766,54 €	16,31 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.719,05 €	16,03 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.778,41 €	16,38 €
	LB-Untergrenze		2.659,68 €	15,68 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.659,68 €	15,68 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.612,17 €	15,40 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.565,30 €	15,12 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.518,55 €	14,84 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.576,99 €	15,19 €
	LB-Untergrenze		2.460,32 €	14,50 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.460,32 €	14,50 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.420,78 €	14,27 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.381,27 €	14,04 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.344,45 €	13,82 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.406,12 €	14,18 €
	LB-Untergrenze		2.293,20 €	13,52 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.293,20 €	13,52 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.261,58 €	13,33 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.228,84 €	13,14 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.201,05 €	12,97 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.217,55 €	13,07 €
	LB-Untergrenze		2.149,80 €	12,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.149,80 €	12,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.115,93 €	12,47 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.082,05 €	12,27 €

	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.048,18 €	12,07 €
--	---	---------------------------	------------	---------

Anlage 2 zum ETV BBG

Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Tabelle A

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A2	Bandende	Bandentgelt	4.871,92 €	28,72 €
	Bandanfang		4.251,52 €	25,06 €
VG A1	Bandende	Bandentgelt	4.185,52 €	24,67 €
	Bandanfang		3.538,72 €	20,86 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.802,73 €	22,41 €
	LB-Untergrenze		3.472,73 €	20,47 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.472,73 €	20,47 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.406,73 €	20,08 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.340,73 €	19,69 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.279,81 €	19,33 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.406,73 €	20,08 €
	LB-Untergrenze		3.221,92 €	18,99 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.221,92 €	18,99 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.169,11 €	18,68 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.116,32 €	18,37 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.063,54 €	18,06 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.129,52 €	18,45 €
	LB-Untergrenze		2.997,53 €	17,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.997,53 €	17,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.944,71 €	17,36 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.892,60 €	17,05 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.840,63 €	16,74 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.905,60 €	17,13 €
	LB-Untergrenze		2.775,90 €	16,36 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.775,90 €	16,36 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.731,94 €	16,10 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.688,02 €	15,84 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.647,08 €	15,60 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.715,64 €	16,01 €
	LB-Untergrenze		2.590,11 €	15,27 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.590,11 €	15,27 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.554,95 €	15,06 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.518,56 €	14,84 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.487,66 €	14,66 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.506,01 €	14,77 €
	LB-Untergrenze		2.430,69 €	14,33 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.430,69 €	14,33 €

	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.393,04 €	14,10 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.355,37 €	13,88 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.317,71 €	13,66 €

noch Anlage 2 zum ETV BGG

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Tabelle B
Zusätzlicher Erholungsurlaub**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A2	Bandende	Bandentgelt	4.747,53 €	27,98 €
	Bandanfang		4.142,97 €	24,42 €
VG A1	Bandende	Bandentgelt	4.078,66 €	24,04 €
	Bandanfang		3.448,37 €	20,33 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.705,64 €	21,84 €
	LB-Untergrenze		3.384,07 €	19,95 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.384,07 €	19,95 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.319,75 €	19,57 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.255,44 €	19,19 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	3.196,07 €	18,84 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.319,75 €	19,57 €
	LB-Untergrenze		3.139,66 €	18,51 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.139,66 €	18,51 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.088,20 €	18,20 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.036,76 €	17,90 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.985,32 €	17,60 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.049,62 €	17,97 €
	LB-Untergrenze		2.921,00 €	17,22 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.921,00 €	17,22 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.869,53 €	16,91 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.818,75 €	16,61 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.768,11 €	16,32 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.831,42 €	16,69 €
	LB-Untergrenze		2.705,03 €	15,94 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.705,03 €	15,94 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.662,19 €	15,69 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.619,39 €	15,44 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.579,50 €	15,20 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.646,31 €	15,60 €
	LB-Untergrenze		2.523,98 €	14,88 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.523,98 €	14,88 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.489,72 €	14,67 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.454,26 €	14,47 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.424,15 €	14,29 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.442,03 €	14,39 €
	LB-Untergrenze		2.368,63 €	13,96 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.368,63 €	13,96 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.331,94 €	13,74 €

	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.295,23 €	13,53 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.258,54 €	13,31 €

noch Anlage 2 zum ETV BBG

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Tabelle C
(bei Anspruch auf JZU)**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A2	Bandende	Bandentgelt	4.459,57 €	26,29 €
	Bandanfang		3.886,89 €	22,91 €
VG A1	Bandende	Bandentgelt	3.825,97 €	22,55 €
	Bandanfang		3.228,92 €	19,03 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.472,62 €	20,47 €
	LB-Untergrenze		3.168,01 €	18,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.168,01 €	18,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.107,09 €	18,31 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	3.046,16 €	17,95 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.989,93 €	17,62 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.107,09 €	18,31 €
	LB-Untergrenze		2.936,49 €	17,31 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.936,49 €	17,31 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.887,75 €	17,02 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.839,02 €	16,73 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.790,29 €	16,45 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.851,20 €	16,81 €
	LB-Untergrenze		2.729,36 €	16,09 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.729,36 €	16,09 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.680,61 €	15,80 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.632,51 €	15,52 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.584,54 €	15,23 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.644,51 €	15,59 €
	LB-Untergrenze		2.524,78 €	14,88 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.524,78 €	14,88 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.484,20 €	14,64 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.443,66 €	14,40 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.405,87 €	14,18 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.469,16 €	14,55 €
	LB-Untergrenze		2.353,28 €	13,87 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.353,28 €	13,87 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.320,83 €	13,68 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.287,24 €	13,48 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.258,72 €	13,31 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.275,65 €	13,41 €
	LB-Untergrenze		2.206,12 €	13,00 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.206,12 €	13,00 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.171,37 €	12,80 €

	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.136,60 €	12,59 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.101,84 €	12,39 €

noch Anlage 2 zum ETV BBG

**Entgelttabelle Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Tabelle D
(bei Anspruch auf JZU) Zusätzlicher Erholungsurlaub**

gültig ab 01. Januar 2018

VGr	Stufe		Monatstabellen- entgelt (MTE)	Stundensatz (169,66 Std.)
VG A2	Bandende	Bandentgelt	4.345,71 €	25,61 €
	Bandanfang		3.787,65 €	22,32 €
VG A1	Bandende	Bandentgelt	3.728,29 €	21,98 €
	Bandanfang		3.146,48 €	18,55 €
VG 1	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.383,96 €	19,95 €
	LB-Untergrenze		3.087,13 €	18,20 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	3.087,13 €	18,20 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	3.027,76 €	17,85 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.968,39 €	17,50 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.913,59 €	17,17 €
VG 2	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	3.027,76 €	17,85 €
	LB-Untergrenze		2.861,52 €	16,87 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.861,52 €	16,87 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.814,02 €	16,59 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.766,54 €	16,31 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.719,05 €	16,03 €
VG 3	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.778,41 €	16,38 €
	LB-Untergrenze		2.659,68 €	15,68 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.659,68 €	15,68 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.612,17 €	15,40 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.565,30 €	15,12 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.518,55 €	14,84 €
VG 4	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.576,99 €	15,19 €
	LB-Untergrenze		2.460,32 €	14,50 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.460,32 €	14,50 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.420,78 €	14,27 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.381,27 €	14,04 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.344,45 €	13,82 €
VG 5	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.406,12 €	14,18 €
	LB-Untergrenze		2.293,20 €	13,52 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.293,20 €	13,52 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.261,58 €	13,33 €
	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.228,84 €	13,14 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.201,05 €	12,97 €
VG 6	LB-Obergrenze	Leistungsbereich	2.217,55 €	13,07 €
	LB-Untergrenze		2.149,80 €	12,67 €
	4	>= 9 Tätigkeitsjahre	2.149,80 €	12,67 €
	3	>= 6 Tätigkeitsjahre	2.115,93 €	12,47 €

	2	3 bis < 6 Tätigkeitsjahre	2.082,05 €	12,27 €
	1	0 bis < 3 Tätigkeitsjahre	2.048,18 €	12,07 €

Hinweis:

Tabellen für 2019 und 2020 und die Tabellen für 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub werden noch eingefügt

Vergütungsgruppenverzeichnis 1 (VGV 1)

Tätigkeiten

Vorbemerkungen Vergütungsgruppenverzeichnis 1

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Vergütungsgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.

I. Tätigkeitsgruppe Oberbau/- Schweißen / Recycling

Vergütungsgruppe A (VG A)

Bauleiter Oberbau 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Vergütungsgruppe 1 (VG 1)

Bauleiter Oberbau 1 / Meister Oberbau 2 / Teamleiter Oberbau

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

oder

Führen von mehreren Meistern Oberbau / Polieren inkl. der zugehörigen Bautrupps inkl. Kapazitäts-/ Ressourcenplanung und -steuerung

Teamleiter Schweißen

Führen von mehreren Schweißmeistern inkl. der zugehörigen Schweißtrupps inkl. Kapazitäts- / Ressourcenplanung und -steuerung

Vergütungsgruppe 2 (VG 2)

Meister Oberbau 1 / Polier

Führen von mehreren Bautrupps

Schweißmeister / -fachmann

Führen von mehreren Schweißtrupps inkl. arbeitsorganisatorischer Aufgaben

Meister Recycling

fachliche Führung von mehreren Bautrupps im mobilen oder stationären Bereich

Vergütungsgruppe 3

Gruppenführer / Vorarbeiter Oberbau

z.B. Fahrbahnmechaniker mit fachlicher Führung eines Bautrupps (i.d.R. 4 Mitarbeiter), Vertretung des Meisters

Baugeräteführer 3

Führen von Nebenfahrzeugen mit eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung

Führen von Zwei-Wege-Geräten (z.B. Zwei-Wege-Bagger) mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung mit eigenständiger Arbeitsorganisation und herausgehobener Verantwortung

Vorarbeiter Oberbauschweißen

zusätzlich Lichtbogenhandschweißen im Auftrag- und Verbindungsschweißen mit fachlicher Führung von Mitarbeitern

Vergütungsgruppe 4 (VG 4)

Gleisbauer 2

zusätzlich EDV-gestützte Weicheninspektion (z.B. Mess-Reg) oder eigenverantwortliche Durchführung von hochwertigen Messtätigkeiten

Oberbauschweißer 2

zusätzlich Lichtbogenhandschweißen im Auftrag- oder Verbindungsschweißen

Baugeräteführer 2

Führen von Zwei-Wege-Geräten (z.B. Zwei-Wege-Bagger) mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung

Vorarbeiter Recycling

fachliche Anleitung von Mitarbeitern im Recycling einschließlich Mitverantwortung für das Betreiben der Anlage sowie Abstimmung mit Eigentümer und Auftraggeber

Vergütungsgruppe 5 (VG 5)

Gleisbauer 1

Gleisbaufacharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger, einschlägiger Berufsausbildung

Oberbauschweißer 1

AS-Schweißen (Aluminothermisches Verbindungsschweißen)

Baugeräteführer 1

Führen von Erdbaugeräten (z.B. Baggern, Radladern, Raupen, LKWs mit Ladekran) oder stationären Ladeeinheiten ohne eisenbahnbetriebliche Zusatzausbildung

Vergütungsgruppe 6 (VG 6)

Tiefbaufacharbeiter / Arbeiter Recycling 2

Durchführung von Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch einschlägige betriebliche Ausbildung erworben wurden

II. Tätigkeitsgruppe Tief-, Ingenieur- und Stahlbau

Vergütungsgruppe A (VG A)

Bauleiter Tief-/Ing.bau 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Vergütungsgruppe 1 (VG 1)

Bauleiter Tief-/Ing.bau 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Polier 2

fachliche Führung von Polieren 1 und Vorarbeitern einschließlich der zugewiesenen Mitarbeiter; Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern bei mittleren und komplexen Baumaßnahmen; Schaffen von Grundlagen für Leistungsmeldung und Abrechnung

Vergütungsgruppe 2 (VG 2)

Polier 1

fachliche Führung von Vorarbeitern einschließlich der zugewiesenen Mitarbeiter; Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern bei einfachen bis mittleren Baumaßnahmen; Erstellung von Feldaufmaßen; Führen von Bautagesberichten und anderen Baustellendokumentationen

Protokollnotiz

Die Tätigkeit des Poliers 1 kann auch von einem Werkpolier ausgeübt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Meister Stahlbau / Korrosionsschutz

fachliche Führung von mehreren Trupps im mobilen oder stationären Bereich, ggf. mit Anleitung und Kontrolle von Nachunternehmern

Vergütungsgruppe 3 (VG 3)

Vorarbeiter Tief- und Ingenieurbau

selbständige Facharbeitertätigkeit mit überwiegender fachlicher Anleitung und Führung eines Bautrupps, Lesen von und Arbeiten nach Leistungsbeschreibungen und Bauplänen, Aufmessen und Dokumentieren der jeweiligen Leistung

Vorarbeiter Stahlbau

zusätzlich mit fachlicher Führung von Mitarbeitern, Lesen von und Arbeiten nach Leistungsbeschreibungen und Bauplänen, Aufmessen und Dokumentieren der jeweiligen Leistung

Baugeräteführer 3

Führen von Nebenfahrzeugen mit eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung

Führen von Zwei-Wege-Geräten (z.B. Zwei-Wege-Bagger) mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung mit eigenständiger Arbeitsorganisation und herausgehobener Verantwortung

Vergütungsgruppe 4 (VG 4)

Spezial-Baufacharbeiter

selbständige Durchführung hochqualifizierter Arbeiten und / oder fachliche Anleitung einzelner Mitarbeiter (von bis zu vier Mitarbeitern)

Baugeräteführer 2

Führen von Baugeräten, z. B. Führen von Zwei-Wege-Baggern mit eingeschränkter eisenbahnbetrieblicher Zusatzausbildung; fachliche Anleitung einzelner Mitarbeiter (von bis zu vier Mitarbeitern)

Spezialstahlbaufacharbeiter

selbständige Durchführung qualifizierter Tätigkeiten im Stahlbau mit zusätzlichem Schweißverfahren (z.B. Schutzgasschweißen)

Vergütungsgruppe 5 (VG 5)

Gehobener Baufacharbeiter

selbständige Durchführung qualifizierter Arbeiten (z.B. als Zimmerer, Betonbauer, Schalungsbauer, Maurer) sowie Durchführung qualifizierter Tiefbauarbeiten einschließlich einfacher Vermessungsarbeiten und Lesen von Zeichnungen

Baugeräteführer 1

Führen von Baugeräten, z.B. Bagger, Planiertrauben, Walzen, Radlader, Teleskoplader, ohne eisenbahnbetriebliche Zusatzausbildung

Stahlbaufacharbeiter / Korrosionsschutzfacharbeiter

Qualifizierte Tätigkeiten im Stahlbau/ Korrosionsschutz (z.B. Schlossern, Heften, Fügen, Sandstrahlen und Beschichten)

Vergütungsgruppe 6 (VG 6)

Baufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiter

Durchführung von Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren voraussetzen (z.B. als Tiefbaufacharbeiter) oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch einschlägige betriebliche Ausbildung erworben wurden

Baumaschinist

Führen einfacher Maschinen (z.B. Mini-Bagger, Kleinlader) und Geräte (z.B. Kreissäge, Kettensäge, Verdichterplatten und Abbruchhammer)

Stahlbauarbeiter / Korrosionsschutzarbeiter

Durchführung einfacher Tätigkeiten der Metallbearbeitung inkl. Brennschneiden

III. Tätigkeitsgruppe Ausrüstung

Vergütungsgruppe A (VG A)

Bauleiter Ausrüstung 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Vergütungsgruppe 1 (VG 1)

Bauleiter Ausrüstung 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Batrufführer 3

Fachliches Führen von mehreren Meistern Ausrüstung 1 / Batrufführern 2 inkl. der zugehörigen Batrupps inkl. Kapazitäts-/ Ressourcenplanung und -steuerung

Vergütungsgruppe 2 (VG 2)

Bautruppführer 2

Eigenverantwortliche Erstellungsleistungen unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb als IHK-Meister und / oder mit fachlicher Führung mehrerer Bautrupps

Vergütungsgruppe 3 (VG 3)

Bautruppführer 1

Eigenverantwortliche Erstellungsleistungen unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb mit fachlicher Führung einzelner Mitarbeiter bzw. eines Bautrupps (z.B. als Signalmechaniker)

Vergütungsgruppe 4 (VG 4)

Monteur / Mechaniker 2

Tätigkeiten, die darüber hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie einschlägige berufliche Erfahrungen voraussetzen oder die sich durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben,

z.B. Ausübung vorstrukturierter Aufgaben unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb als Weichenmechaniker oder Prüfung signaltechnischer, elektrotechnischer oder telekommunikationstechnischer Komponenten im Werkstattbereich

Vergütungsgruppe 5 (VG 5)

Monteur / Mechaniker 1

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen,

z.B. Facharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger, einschlägiger Berufsausbildung in den Gewerken E-Technik, LST, TK

Vergütungsgruppe 6 (VG 6)

Arbeiter 2

Durchführung von Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch einschlägige betriebliche Ausbildung erworben wurden

IV. Tätigkeitsgruppe Maschinentechnik / Werkstätten

Vergütungsgruppe A (VG A)

Bauleiter Maschinentechnik 2

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei mittlerer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse einschließlich Wahrnehmung der Auftragsverantwortung für das Bauvorhaben sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen und -projekten

Vergütungsgruppe 1 (VG 1)

Bauleiter Maschinentechnik 1

Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei geringer Komplexität der technischen und betrieblichen Verhältnisse, Wahrnehmen der operativen Auftragsverantwortung für die definierte Baumaßnahme sowie Mitwirken bei der Angebotslegung und bei der Akquisition von Bauaufträgen

Erster Maschinenführer 3

Führen und selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen (z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzüge, Reinigungsmaschinen) einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik und Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung sowie Abstimmung des Bauablaufs mit dem Bauleiter

Vergütungsgruppe 2 (VG 2)

Maschinenführer 2

Führen und selbständiges Bedienen von mittleren Großbaumaschinen einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik sowie Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Zweiter Maschinenführer 3 / Maschinenbediener 4

Selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen, z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzügen, Reinigungsmaschinen und / oder Maschinenbedienung mit Streckenfahrten und

Führen von Hochleistungsgroßbaumaschinen einschließlich der fachlichen Führung der zugewiesenen Maschinenbediener bei temporärer Abwesenheit des Ersten Maschinenführers 3

oder

Maschinenbedienung mit Streckenfahrten im Schwerlasttransport

Vergütungsgruppe 3 (VG 3)

Vorarbeiter Werkstatt bzw. Vorhaltung / Facharbeiter Werkstatt 3

Facharbeitertätigkeit mit fachlicher Anleitung der zugeordneten Werkstattmitarbeiter oder Facharbeiter mit Spezialtätigkeiten, z.B. Rahmenschweißen an dynamisch beanspruchten Bauteilen oder elektronisches Einstellen der Hochleistungsgroßbaumaschinen, u.a. des Mehrkanalschreibers (MKS)

Maschinenführer 1

Führen und selbständiges Bedienen von einfachen Großbaumaschinen einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinenteknik sowie Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Maschinenbediener 3

Selbständiges Bedienen von Hochleistungsgroßbaumaschinen, z.B. Stopf- und Fräsmaschinen, Umbauzügen (inkl. Portalkran SUM), Reinigungsmaschinen und / oder Maschinenbedienung mit Streckenfahrten

Vergütungsgruppe 4 (VG 4)

Maschinenbediener 2

zusätzlich selbständiges Bedienen von mittleren Großbaumaschinen wie z.B. Eisenbahndrehkränen bis 40 t und Portalkränen, mittlere Bedientätigkeiten auf Umbauzügen; selbständiges Durchführen von Vor- und Abnahmemessungen

Facharbeiter Werkstatt 2 / Facharbeiter Vorhaltung 2

zusätzlich mit Zusatzfunktionen, wie z.B. Instandhaltung Bremsen (div. Bremstypen), Schutzgasschweißverfahren, Instandhaltung Pneumatik und Hydraulik

Vergütungsgruppe 5 (VG 5)

Facharbeiter Werkstatt 1 / Facharbeiter Vorhaltung 1

Facharbeiter mit mindestens 2 1/2-jähriger einschlägiger Berufsausbildung, z.B. als Schlosser, Elektriker, Mechatroniker

Maschinenbediener 1

mindestens 2 1/2 jährige einschlägige Berufsausbildung und selbständiges Bedienen von einfachen Großbaumaschinen wie z. B. Schienenladeeinheiten, Material-Förder- und Siloeinheiten (MFS) und Verladestation; einfache Bedientätigkeiten auf Umbauzügen

Vergütungsgruppe 6 (VG 6)

Werkstattarbeiter 2

Durchführung von Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch einschlägige betriebliche Ausbildung erworben wurden

Vergütungsgruppenverzeichnis 2 (VGV 2)

Obersätze

Vorbemerkungen Vergütungsgruppenverzeichnis 2

1. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
2. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Vergütungsgruppen geforderten Qualifikationen (z.B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
3. Der Oberbegriff „Hochschule“ erfasst auch die „Fachhochschule“.

Vergütungsgruppe A 2 (VG A 2)

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind,

die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder die durch eine entsprechende Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden sowie einschlägige mehrjährige Berufserfahrung erfordern

und

die höhere Anforderungen stellen als in der Vergütungsgruppe A 1.

Vergütungsgruppe A 1 (VG A 1)

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind,

die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) erworben werden

oder

die durch eine entsprechende einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erworben werden

und

die höhere Anforderungen stellen als in Vergütungsgruppe 1.

Aufgabenbereiche werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung wird eigenständig entschieden. Es besteht Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen und besondere Verantwortung für Teilgebiete.

Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und –steuerung.

Vergütungsgruppe 1 (VG 1)

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die ein erfolgreich abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule von bis zu vier Jahren (z.B. Bachelor) erfordern

oder

eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Vergütungsgruppe 2.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern einschließlich einer Kapazitäts- / Ressourcenplanung und –steuerung.

Vergütungsgruppe 2 (VG 2)

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und

eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem anerkannten Abschluss erfordern,

und die höhere Anforderungen stellen als in Vergütungsgruppe 3.

Aufgabengebiete werden nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt; die Ausführung kann eigenständig entschieden werden. Es besteht erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Die Tätigkeit umfasst grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für mehrere Gruppen von Mitarbeitern.

Vergütungsgruppe 3 (VG 3)

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder

eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die zusätzliche einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. Lehrgänge mit Prüfung, Werkpolier) mit allgemein anerkanntem Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Vergütungsgruppe 4.

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt. Es bestehen grundsätzlich fachliche Führungsaufgaben für Mitarbeiter.

Vergütungsgruppe 4 (VG 4)

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder

eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen und beruflichen Erfahrungen voraussetzen

und die höhere Anforderungen stellen als in Vergütungsgruppe 5.

Die vorstrukturierten Tätigkeiten des Aufgabengebietes werden selbständig und eigenverantwortlich erfüllt.

Vergütungsgruppe 5 (VG 5)

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfordern

oder

eine einschlägige betriebliche Ausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig erfüllt.

Vergütungsgruppe 6 (VG 6)

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahre erfordern

oder

eine einschlägige betriebliche Funktionsausbildung mit vertieften Fachkenntnissen voraussetzen.

Die Tätigkeiten werden nach Anweisung weitestgehend selbständig erfüllt.

Regelungen für Auszubildende

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV BBG erfasst sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 und 6, 13 und 15 MTV BBG in der jeweils geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3 TV Arbeit 4.0 EVG 2018 sinngemäß.

§ 3 Ausbildungsvergütung und Zulagen

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im

ab 01. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	974,58 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.047,99 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.121,40 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.194,80 EUR

ab 01. Juli 2019

im ersten Ausbildungsjahr	1.034,58 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.107,99 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.181,40 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.254,80 EUR

ab 01. Juli 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.074,58 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,99 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.221,40 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.294,80 EUR

- b1) Erhalten Auszubildende die Jahressonderzahlung Urlaub (JZU 1 und JZU 2) nach § 2a, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von Buchst. b monatlich

ab 01. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	862,03 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	929,79 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	997,55 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.065,31 EUR

ab 01. Juli 2019

im ersten Ausbildungsjahr	922,03 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	989,79 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.057,55 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.125,31 EUR

ab 01. Juli 2020

im ersten Ausbildungsjahr	962,03 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.029,79 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.097,55 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.165,31 EUR

- c) Erhalten Auszubildende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen:

ab 01. Januar 2018

für Vollverpflegung	137,03 EUR
für Unterkunft	47,32 EUR

ab Juli 2019

für Vollverpflegung	141,83 EUR
für Unterkunft	48,98 EUR

ab 01. Juli 2020

für Vollverpflegung	145,52 EUR
für Unterkunft	50,25 EUR

Nimmt der Auszubildende aus berechtigtem Grund die Vollverpflegung nicht in Anspruch, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung der Ausbildungsvergütung.

- d) Die Beträge in Buchst. b, b1 und c erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Vergütungsgruppe VG 5 (Stufe 1) der Anlagen 1 und 2 zum ETV BBG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrages fest, legen sie zugleich den v.H. Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge nach Buchst. b, b1 und c erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2019 und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. c.

- e) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- f) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden Bestimmungen entsprechend.

- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 7 bis 9 dieses Tarifvertrags, die dort für die Arbeitnehmer vereinbart sind.

§ 4

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten die Auszubildenden für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 5

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies der DB Bahnbaugruppe GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Bahnbaugruppe GmbH kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der DB Bahnbaugruppe GmbH erlittenen Arbeitsunfall oder einer bei der DB Bahnbaugruppe GmbH zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Auszubildende verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die DB Bahnbaugruppe GmbH abzutreten. Insoweit dürfen Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Auszubildende die DB Bahnbaugruppe GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsdienststelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 4 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der gemäß § 7 AZTV BBG für die Arbeitnehmer der DB Bahnbaugruppe GmbH geltenden Bestimmungen sowie des § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.

§ 7

Besondere Bestimmungen für Auszubildende im Geltungsbereich des Anhang I zum ETV BBG vor dem 01. November 2017

Haben Auszubildende die Zahlung der Jahressonderzahlung Urlaub (JZU 1 und JZU 2) gewählt, finden für die Höhe und die übrigen Modalitäten die geltenden Bestimmungen gemäß § 2a Abs. 6 bis 12 Anwendung.

Abweichend von § 2a Abs. 10 Satz 2 erhalten Auszubildende eine JZU 2, wenn sie am 01. Dezember seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der DB Bahnbaugruppe GmbH stehen.

§ 8

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für welche Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Bahnbaugruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9
unbesetzt

Wandeln Auszubildende kalendermonatlich mindestens 30,00 EUR oder in einem Kalenderjahr einmalig mindestens 360,00 EUR der künftigen Bruttoausbildungsvergütung nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds um, richten sich die weiteren Ansprüche in sinngemäßer Anwendung nach den für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 10
Erfolgsbeteiligung

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

Regelungen für Dual Studierende

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV BBG erfasst sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 und 6, 13 und 15 MTV BBG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3 TV Arbeit 4.0 EVG 2018 sinngemäß.

§ 3 Studienvergütung

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

- a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

ab 01. Januar 2018

im ersten Studienjahr	988,33 EUR
im zweiten Studienjahr	1.048,13 EUR
im dritten Studienjahr	1.078,03 EUR

ab 01. Januar 2019

im ersten Studienjahr	988,33 EUR
im zweiten Studienjahr	1.048,13 EUR
im dritten Studienjahr	1.078,03 EUR
im vierten Studienjahr	1.118,03 EUR

ab 01. Juli 2019

im ersten Studienjahr	1.048,33 EUR
im zweiten Studienjahr	1.108,13 EUR
im dritten Studienjahr	1.138,03 EUR
im vierten Studienjahr	1.178,03 EUR

ab 01. Juli 2020

im ersten Studienjahr	1.088,33 EUR
im zweiten Studienjahr	1.148,13 EUR
im dritten Studienjahr	1.178,03 EUR
im vierten Studienjahr	1.218,03 EUR

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a für die Dauer der Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I. Im Anschluss gilt Folgendes:
1. Haben DSa keine Jahressonderzahlung Urlaub gewählt, erhalten sie eine Studienvergütung in Höhe von
 - a) im dritten Studienjahr in Höhe von 1.208,59 EUR (ab 01. Juli 2019: 1.268,59 EUR, 01. Juli 2020: 1.308,59 EUR).
 - b) im vierten Studienjahr in Höhe von 1.248,59 EUR (ab 01. Juli 2019: 1.308,59 EUR, 01. Juli 2020: 1.348,59 EUR).
 2. Haben DSa die Jahressonderzahlung Urlaub gewählt, erhalten sie eine Studienvergütung des dritten bzw. vierten Studienjahres nach Abs. a entsprechend ihres Studienfortschritts.
- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- d) Erhalten Dual Studierende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Studienvergütung abgezogen:

ab 01. Januar 2019

für Vollverpflegung	137,03 EUR

für Unterkunft	47,32 EUR
----------------	-----------

ab 01. Juli 2019

für Vollverpflegung	141,83 EUR
für Unterkunft	48,98 EUR

ab 01. Juli 2020

für Vollverpflegung	145,52 EUR
für Unterkunft	50,25 EUR

Nimmt der Dual Studierende aus berechtigtem Grund die Vollverpflegung nicht in Anspruch, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung der Ausbildungsvergütung.

- e) Die Beträge in Buchst. a, b Nr.1 und d erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Vergütungsgruppe VG 1 (Stufe 1) der Anlagen 1 und 2 zum ETV BBG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrages fest, legen sie zugleich den v.H.Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge nach Buchst a, b Nr. 1 und d erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2019 und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. d.

- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Dual Studierenden, die während betrieblicher Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 7 bis 9 dieses Tarifvertrags, die dort für die Arbeitnehmer vereinbart sind.

§ 4

Besondere Bestimmungen für ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa) im Geltungsbereich des Anhang II zum ETV BBG vor dem 01. November 2017

- (1) Haben DSa die Zahlung der Jahressonderzahlung Urlaub (JZU 1 und JZU 2) gewählt, finden für die Höhe und die übrigen Modalitäten die geltenden Bestimmungen gemäß § 2a Abs. 6 bis 12 Anwendung.

- (2) Abweichend von § 2a Abs. 10 erhalten DSa eine JZU 2, wenn sie am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Studienverhältnis bei der DB Bahnbau Gruppe GmbH stehen.
- (3) Die Höhe der JZU 2 in der Zeit der Berufsausbildung nach BBiG richtet sich nach der JZU 2 gemäß Anhang I
- (4) Wechselt der DSa seinen Status von der Berufsausbildung nach dem BBiG in die Studienphase, erhält er eine anteilige JZU 2. Für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses erhält er ein Zwölftel der ihm zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung als JZU 2; für die weiteren Kalendermonate wird die ihm zustehende Studienvergütung zu Grunde gelegt.

§ 5

Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Bahnbau Gruppe GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 6

unbesetzt

Anlagen und Anhänge zum ETV BBG vom 14. Dezember 2018

Die dem ETV BBG angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelungen Bestandteil des ETV BBG.

Anlagen

- 1 Entgelttabellen VGV 1
- 2 Entgelttabellen VGV 2
- 3 Vergütungsgruppenverzeichnis 1 - Tätigkeiten
- 4 Vergütungsgruppenverzeichnis 2 - Obersätze

Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der
DB Bahnbau Gruppe GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand